

Stadtverordnetenversammlung
Falkensee

Falkensee, 02.06.2023

Hauptausschuss

Beschluss

Drucksachen-Nr.: 8651

Beschluss-Nr.:

vom:

Der Hauptausschuss beschließt:

Die kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Innenstadtfonds Falkensee wird beschlossen.

Begründung:

Die im Februar 2023 beschlossene Fortschreibung des Standortentwicklungskonzeptes für die Innenstadt (Beschluss Nr. 381/34/23 v. 22.02.2023) erweitert die Gebietskulisse räumlich auf die gesamte Innenstadt inklusive des Falkenhagener Angers. Seit April 2023 erfolgt die Finanzierung des Zentrummanagements zur Umsetzung des Konzeptes u.a. durch Bundesmittel aus dem Programm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ).

Auf Grundlage der bestehenden Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Stadtzentrum Falkensee übernimmt die Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Innenstadtfonds Falkensee die erweiterte Kulisse aus dem Konzept und implementiert die Themen Klimafolgenanpassung/Retention und energetische Maßnahmen aus dem in Arbeit befindlichen Retentions- und Klimafolgenanpassungskonzept für die Innenstadt sowie Digitalisierungsmaßnahmen. Es sind von 2023 bis 2025 jährlich Mittel in Höhe von 45.000 € für den Fonds vorgesehen, die zu 37,5 % mit Bundesmitteln über ZIZ gefördert werden.

Um Verwechslungen mit dem Verfügungsfonds Stadtzentrum Falkensee (gefördert über Lebendige Zentren) zu vermeiden, wurde der neue Fonds als „Innenstadtfonds Falkensee“ bezeichnet, da die vorhandenen Mittel des Verfügungsfonds bis Ende 2023 genutzt werden können.

Der Innenstadtfonds ist ein Finanzierungsinstrument im Rahmen des Zentrummanagements, mit dem kleinteilige und stadtraumbezogene Projekte, Aktionen und Maßnahmen zur Stärkung der Innenstadt in der entsprechenden Gebietskulisse unterstützt werden. Der Fonds bietet die Möglichkeit, private Akteure auch über finanzielle Anreize in die Zentrumsentwicklung einzubinden. Das Modell eines Fonds fördert die Kooperation zwischen privaten und öffentlichen Akteuren indem die Finanzierung des Fonds teilweise mit privaten Mitteln realisiert werden kann. In der Praxis blieb der Privatanteil bisher jedoch bei der Stadt hängen.

Aus dem Innenstadtfonds können die Antragstellenden (Privatpersonen, Vereine, Organisationen, Initiativen) Mittel für investitionsvorbereitende, investitionsbegleitende,

investive sowie nicht-investive Maßnahmen beantragen. Über die Anträge entscheidet die Lenkungsgruppe Innenstadt als lokales Vergabegremium.

Das ebenfalls auf Grundlage der Fortschreibung des Standortentwicklungskonzeptes beauftragte Zentrumsmanagement ist für die organisatorische Durchführung des Innenstadtfonds (Einwerbung privater Mittel, Antragsberatung, Prüfung der Förderanträge sowie der Verwendungsnachweise im Nachgang der Maßnahme) zuständig. Der Innenstadtfonds wird durch die Stadt Falkensee als Fördermittelempfängerin verwaltet.

Die kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Innenstadtfonds Falkensee wurde mit den Mitgliedern der Lenkungsgruppe Innenstadt abgestimmt und dem zuständigen Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zur Prüfung vorgelegt.

Anlagen:

- Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Innenstadtfonds Falkensee
- HA-Beschluss Nr. 46/20 v.18.11.2020 Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Stadtzentrum Falkensee

Der Beschluss wurde in der Sitzung des Hauptausschusses vom 14.06.2023 beraten und einstimmig/mehrheitlich angenommen/abgelehnt.



Heiko Müller
Bürgermeister



.....
Dr. Harald Sempf
Dezernent I

Hans-Peter Pohl
Vorsitzender des Hauptausschusses

Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Innenstadtfonds Falkensee

xx.xx.2023, beschlossen durch den Hauptausschuss der Stadt Falkensee am xx.xx.2023 (Beschluss-Nr.:.....)

Der Innenstadtfonds Falkensee ist ein Finanzierungsinstrument mit dem kleinteilige und stadtraumbezogene Projekte, Aktionen und Maßnahmen zur Stärkung der Innenstadt unterstützt werden. Die Finanzierung der Projekte erfolgt aus Mitteln des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ und dem kommunalen Haushalt. Zusätzliche private Mittel können zur Finanzierung des Innenstadtfonds von Dritten eingebracht werden.

Die organisatorische Umsetzung des Innenstadtfonds (Antragsberatung und -prüfung, Öffentlichkeitsarbeit etc.) erfolgt im Rahmen des Zentrumsmanagements.

In den Jahren 2023 bis 2025 sind 45.000 € pro Kalenderjahr für den Innenstadtfonds eingeplant. Die Gewährung einer Zuwendung ist abhängig von den im städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln.

Über die Vergabe der Mittel ist auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie zu entscheiden.

1. Ziel und Fördervoraussetzung

1.1 Ziel ist es, die Innenstadt von Falkensee zu stärken, zu beleben und attraktiver zu gestalten.

Mit dem Innenstadtfonds werden Projekte und Maßnahmen gemäß den Zielen des INSEK Falkensee aus 2018 sowie der Fortschreibung des Standortentwicklungskonzeptes Innenstadt und des Retentions- und Klimafolgenanpassungskonzeptes, beide aus 2023, unterstützt, die

- einen inhaltlichen Bezug zur Innenstadt im Sinne der Stabilisierung, Erneuerung und Verbesserung haben,
- einen Nutzen für die Allgemeinheit im Stadtzentrum Falkensee (siehe 1.2) erwarten lassen, und
- das Miteinander und das Engagement von Einzelpersonen, Gruppen/Vereinen und anderen Akteurinnen und Akteuren fördern und stärken, sowie die Kooperation untereinander und die privat-öffentliche Zusammenarbeit verbessern.

1.2 Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich der Förderkulisse „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ im Stadtzentrum Falkensee gefördert. Die Abgrenzung des Gebietes ist in der Anlage 1 dargestellt und wird nachfolgend als „Innenstadt“ bezeichnet. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Richtlinie.

1.3 Für die beantragten Maßnahmen müssen alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zum Zeitpunkt der Durchführung vorliegen und bei der Abrechnung vorgelegt werden.

1.4 Mit der beantragten Maßnahme darf vor Erhalt des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen werden bzw. es dürfen noch keine Aufträge erteilt worden sein.

2. Fördergegenstand

2.1 Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen im Sinne von 1.1 für die Innenstadt haben.

2.2 Mit Mitteln aus dem Verfügungsfonds werden sowohl investive als auch investitionsvorbereitende, investitionsbegleitende sowie nicht-investive Maßnahmen gefördert. Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raums, zur Aufwertung der Innenstadt, des Stadtbildes und des Wohnumfeldes wie z.B. Stadtmobiliar (Bänke, Stühle, Spielgeräte, Info-tafeln etc.), Bepflanzungen, Kunstobjekte und sonstige Vorhaben zur Stadtbildpflege sowie Erhöhung von Aufenthaltsqualität, Sauberkeit und Sicherheit im öffentlichen Raum der Innenstadt (investive Maßnahmen)
- Bauliche Maßnahmen und Investitionen im Gebäudebereich, vorrangig in den gewerblich genutzten Erdgeschoßzonen, zur Instandhaltung, Optimierung der Nutzung und Schaffung barrierefreier Zugänge, grundlegenden Aufwertung des Stadtbildes und Modernisierung im Bestand sowie Werbeanlagen, und sonstige Vorhaben zur Verbesserung der Funktionalität und Außenwirkung der Innenstadt (investive Maßnahmen)
- Energetische Maßnahmen (Beleuchtung, Heizung, Verglasung), zum Beispiel Einbau energiesparender Schaufensterverglasung, energetische Dachsanierung, Dämmung, Einbau energieeffizienter Beleuchtung in Laden- und Verkaufsräumen oder Ateliers (investive Maßnahmen)
- Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, wie beispielsweise Maßnahmen zur Regenentwässerung bzw. -speicherung, Begrünung von Fassaden und Dächern sowie weitere Bepflanzungen, Verschattung, Trinkwasserbrunnen/-spender, Förderung von alternativen Mobilitätsformen, kleinteilige Maßnahmen zur energetische Sanierung oder Projekte mit dem Ziel der Ressourceneinsparung/-wiederverwendung (investive und nicht-investive Maßnahmen)
- Veranstaltungen und Marketingmaßnahmen im Zuge der Kommunikation von baulichen Maßnahmen (investitionsvorbereitende/-begleitende Maßnahmen)
- Veranstaltungen und Marketingmaßnahmen mit einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit wie z.B. Werbe- und Imagemaßnahmen zur Stärkung des lokalen Gewerbes, Veranstaltungen, Kunstaktionen, Mitmach-Aktionen und sonstige Vorhaben zur Imagebildung und Belebung der Innenstadt (nicht-investive Maßnahmen)
- Maßnahmen zur Verbesserung der Digitalisierung, inkl. Projekte zum Abbau von Barrieren digitaler Inhalte, digitale Führungen, digitale Infrastruktur o.ä. (investive und nicht-investive Maßnahmen)

2.3 Die Förderung aus dem Innenstadtfonds stellt keine Regelfinanzierung dar. Das heißt, es werden in der Regel in sich abgeschlossene Projekte gefördert deren Umsetzungszeitraum nur in Ausnahmefällen 12 Monate überschreitet.

2.4 Folgende Maßnahmen können nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit denen bereits vor der Bewilligung begonnen wurde
- laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- Unbefristete Maßnahmen
- Jegliche Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Hotelübernachtungen und Catering
- Versicherungsbeiträge
- Eigenleistungen
- Temporäres Inventar
- individuelles Stadtmobiliar (mit Ausnahme von Verschattungsmöglichkeiten)
- individuelle Schaufensterbeklebung, die nicht mit einer übergreifenden temporären Aktion/einem übergreifenden temporären Event zusammenhängen

3. Art und Umfang der Förderung

- 3.1 Gefördert wird auf Projektbasis und im Sinne einer privat-öffentlichen Kofinanzierung. Projekte werden hierbei durch eine 80%ige Anteilsfinanzierung aus dem Innenstadtfonds bezuschusst. Voraussetzung ist, dass die übrigen 20% der Projektkosten von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bereitgestellt werden. Für Vereine und andere Zusammenschlüsse ohne Gewinnerzielungsabsicht kann der Fördersatz auf bis zu 100 % der abrechnungsfähigen Projektkosten ausgeweitet werden. Die Entscheidung über die Anpassung des Fördersatzes im Einzelfall obliegt der Lenkungsgruppe.
- 3.2 Die Förderung aus dem Innenstadtfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss darf einen Betrag von 7.500 € nicht überschreiten. Eine Förderung aus dem Innenstadtfonds erfolgt nur im Rahmen der vorhandenen Mittel des Fonds.
- 3.3 Die Höhe der Förderung wird prozentual zu den tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten der Maßnahme, abzüglich der Einnahmen, ermittelt. Die Mittel aus dem Innenstadtfonds werden grundsätzlich nachträglich gezahlt, d.h. das Projekt ist durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller vorzufinanzieren. Ausnahmen von dieser Regel sind möglich und werden durch die Stadt Falkensee beschlossen.
- 3.4 Eine Förderung erfolgt nur, wenn der voraussichtliche Zuschuss lt. Förderantrag bzw. Zuwendungsbescheid mindestens 500 € beträgt (Bagatellgrenze).
- 3.5 Der Innenstadtfonds wird durch die Stadt Falkensee als Fördermittelempfängerin aus dem Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ verwaltet. Der Zuschuss wird grundsätzlich nach Abschluss und Freigabe durch die Stadt ausgezahlt.

4. Antragsstellung und Vergabeverfahren

- 4.1 Anträge können von Vereinen, Verbänden, Initiativen, Unternehmen, Einzelpersonen, gemeinnützigen Trägerinnen bzw. Trägern sowie öffentlichen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen

gestellt werden. Politische, religiöse und andere weltanschauliche Träger, Akteure oder Maßnahmen mit Motiven aus diesen Bereichen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen, es sei denn, sie leisten einen gemeinnützigen unpolitischen und unreligiösen Beitrag zur Stärkung der Innenstadt und haben keinen Werbecharakter.

- 4.2 Ein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Innenstadtfonds ist schriftlich an das Zentrumsmanagement Falkensee zu stellen. Zur Antragsstellung ist das Antragsformular zu nutzen, das auf den Internetseiten der Stadt Falkensee abgerufen oder beim Zentrumsmanagement analog angefordert werden kann.
- 4.3 Der Antrag muss demnach mindestens die folgenden Informationen enthalten:
 - Angaben zur Antragstellerin bzw. zum Antragsteller
 - Beschreibung des geplanten Vorhabens inkl. einer Darstellung des Nutzens und der zu erwartenden Effekte im Sinne der Innenstadtstärkung und -belebung.
 - räumliche Zuordnung des Projektes
 - Dauer der geplanten Projektdurchführung sowie Durchführungszeitraum
 - Kosten und Finanzierung des Projektes inkl. ggf. Darstellung von Einnahmen
 - bei Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert über 1.000 € netto sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Die Angebotsaufforderungen sind in geeigneter Form schriftlich (z.B. E-Mail) zu belegen, wenn weniger als drei vergleichbare Angebote eingehen Übersicht über vorliegende oder zu beantragende Genehmigungen
 - Der Antrag ist nur mit rechtsverbindlicher Unterschrift und Datum gültig
- 4.4 Im Regelfall sollen die Anträge mindestens 2 Monate vor dem geplanten Beginn des Projektes eingegangen sein. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft.
- 4.5 Die Anträge werden der Lenkungsgruppe Innenstadt (vgl. dazu auch 5. Vergabegremium) mit dem fachlichen Votum des Zentrumsmanagements zur Entscheidung vorgelegt. Über die Bewilligung der Mittel entscheidet die Lenkungsgruppe im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für den Innenstadtfonds.
- 4.6 Beschlüsse über Anträge zum Innenstadtfonds werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Lenkungsgruppe gefasst.
- 4.7 Der förmliche Zuwendungsbescheid wird von der Stadt Falkensee auf Grundlage der Entscheidung des Vergabegremiums erstellt.
- 4.8 Mit dem Vorhaben darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids begonnen werden. In begründeten Fällen kann ein vorgezogener Maßnahmenbeginn vorbehaltlich der Förderung erteilt werden. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist schriftlich beim Zentrumsmanagement zu beantragen.
- 4.9 Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.
- 4.10 Bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellerinnen bzw. Antragstellern ist die ausgewiesene Mehrwertsteuer nicht förderfähig.

4.11 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Innenstadtfonds. Die Entscheidung der Lenkungsgruppe erfolgt im eigenen Ermessen.

4.12 Durch die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer ist in geeigneter Weise (Pressemitteilung, Flyer, Plakate, etc.) darzustellen, dass die Projektumsetzung mit Mitteln aus dem Innenstadtfonds im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ unterstützt wurde. Dabei ist die Logos des Bundesprogramms und der Stadt Falkensee zu verwenden. Die Logos können beim Zentrumsmanagement angefordert werden.

5. Vergabegremium

5.1 Das für die Vergabe der Innenstadtfondsmittel zuständige Entscheidungsgremium ist die Lenkungsgruppe Innenstadt.

5.2 Sponsoren, deren Fonds-Sponsoringsumme mindestens 2.500 € beträgt, erhalten die Möglichkeit der Lenkungsgruppe bei der Diskussion über die Förderanträge beratend zur Seite zu stehen.

5.3 Jeder gestellte Antrag wird durch das Zentrumsmanagement auf Förderwürdigkeit geprüft. Das Zentrumsmanagement steht der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller beratend zur Seite. Ist der Antrag förderwürdig, wird er an die Lenkungsgruppe Innenstadt zur Abstimmung weitergeleitet.

5.4 Abstimmungen über Anträge zum Innenstadtfonds werden entweder während Sitzungen der Lenkungsgruppe Innenstadt oder im Umlaufverfahren (i.d.R. digital) durchgeführt.

5.5 Sind Mitglieder der Lenkungsgruppe selbst Antragstellende, sind diese bei Abstimmungen über die Annahme ihres Antrages nicht stimmberechtigt.

6. Abrechnung

6.1 Spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme ist ein Nachweis über die entstandenen Kosten vorzulegen. Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Abrechnungsunterlagen durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu erbringen:

- vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht inkl. einer detaillierten Darstellung der Einnahmen und Ausgaben
- Belege zu den einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen (z.B. Rechnung und Zahlungsnachweis bzw. bei Barzahlungen eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Quittung bis maximal 500 € brutto)
- Dokumentation des Projektes inkl. kurzer textlicher Erläuterung und Fotos der Durchführung
- Bei baulichen Maßnahmen ist eine schriftliche Bestätigung der Durchführung erforderlich (Abnahmeprotokoll)

7. Zweckbindungsfrist

Für investive Projekte besteht i.d.R. eine Zweckbindungsfrist von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung und/ oder Anschaffung. Die Zweckbindungsfrist ist von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller sicherzustellen und beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung, Pflege; Instandhaltung

und Neubeschaffung bei Verlust. Für bewegliche Gegenstände, die durch Mittel des Innenstadtfonds angeschafft werden gilt eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren. In dieser Zeit dürfen sie nicht anderen Zwecken zugeführt werden. Kann der Verwendungszweck nicht aufrechterhalten werden, ist die Stadt Falkensee schriftlich zu informieren. Diese kann einer anderen Nutzung als der Zweckbestimmung zustimmen. Wird diese Zustimmung versagt und die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten, so ist der gewährte Zuschuss anteilig zur Zweckbindungsfrist zurückzuzahlen.

8. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit dem jeweils gültigen Zinssatz über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

9. Auflösung/Beendigung

Falls der Innenstadtfonds aufgelöst wird oder aufgelöst werden muss und zu diesem Zeitpunkt noch nicht verplante private Mittel zur Verfügung stehen, werden diese an die Mittelgeber zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt in der umgekehrten Reihenfolge der Einzahlung bis die privaten Mittel aufgebraucht sind. Ein darüber hinaus gehender Anspruch ist ausgeschlossen. Die Rückzahlungen werden nicht verzinst.

Abweichend hiervon kann die Lenkungsgruppe eine Zuführung der Mittel zu konkreten gemeinnützigen Zwecken empfehlen, soweit die Zustimmung der Betroffenen nach Satz 1 vorliegt.

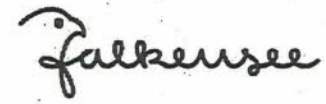
10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Beschlussfassung durch den Hauptausschuss in Kraft.

Falkensee, xx.xx.2023

Heiko Müller, Bürgermeister

Anlage 1: Gebietskulisse Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“



Standortentwicklungskonzept
Innenstadt Falkensee

- Gebäude
- Bahnanlagen
- Straßen
- Bahnhof
- Busbahnhof

Stand: November 2022
Datengrundlage:
ALKIS, ATKIS Basis-DLM @
Land Brandenburg (2015)



Hauptausschuss

Beschluss

Drucksachen-Nr.: 8039

Beschluss-Nr.: 46120

vom; 18.11.2020

Der Hauptausschuss beschließt:

Die kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Stadtzentrum Falkensee wird beschlossen.

Begründung:

Der Verfügungsfonds Falkensee ist ein Finanzierungsinstrument im Rahmen des Zentrumsmanagements, mit dem kleintellige und stadtraumbezogene Projekte, Aktionen und Maßnahmen zur Stärkung der Innenstadt (Gebietskulisse Aktives Stadtzentrum) unterstützt werden.

Auf Grundlage des INSEK (2018) sowie der Städtebaulichen Zielplanung im ASZ (2019) wird für die Innenstadt Falkensee die Einrichtung eines Verfügungsfonds empfohlen. Das grundlegende Konzept hierfür wurde im Standortentwicklungskonzept (2020) (Kap. 4.3) vorgelegt.

Der Verfügungsfonds bietet im Rahmen der Städtebauförderung die Möglichkeit, private Akteure auch über finanzielle Anreize in die Zentrumsentwicklung einzubinden. Das Modell eines Fonds fördert die Kooperation zwischen privaten und öffentlichen Akteuren indem die Finanzierung des Fonds zu 50% aus Städtebaufördermitteln (Bund, Land, Kommune) und zu 50% aus privaten Mitteln realisiert wird. Private Mittel können beispielsweise durch Privatpersonen oder Gewerbetreibende akquiriert werden, umfangreichere Beteiligungen sind erfahrungsgemäß durch Geldinstitute, Versicherungen, größere Interessengemeinschaften sowie Wohnungsbaugesellschaften zu erwarten.

Im ersten Jahr der Umsetzung unterstützt die Stadt Falkensee die Fondsbildung durch eine Verdopplung der eingezahlten Mittel im Privatanteil, wobei dafür maximal 7.500 € kommunale Mittel zur Verfügung stehen.

Aus dem Verfügungsfonds können die Antragstellenden (Privatpersonen, Vereine, Organisationen, Initiativen) Mittel für investitionsvorbereitende, investitionsbegleitende, investive sowie nicht-investive Maßnahmen beantragen. Über die Anträge entscheidet die Lenkungsgruppe Innenstadt als lokales Vergabegremium.

Das ebenfalls auf Grundlage des Standortentwicklungskonzeptes beauftragte Zentrumsmanagement ist für die organisatorische Durchführung des Verfügungsfonds (Einwerbung privater Mittel, Antragsberatung, Prüfung der Förderanträge sowie der

Verwendungsnachweise im Nachgang der Maßnahme) zuständig. Der Verfügungsfonds wird durch die Stadt Falkensee als Fördermittelempfängerin der Städtebauförderung verwaltet.

Die kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Stadtzentrum Falkensee wurde in der Sitzung der Lenkungsgruppe Innenstadt am 4. November 2020 beschlossen und als Anlage zum ASZ-Maßnahmenplan beim Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) zur Prüfung eingereicht.

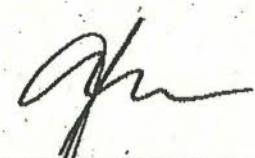
Anlage:

Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Stadtzentrum Falkensee

Der Beschluss wurde in der Sitzung des Hauptausschusses vom 18.11.2020 beraten und einstimmig/mehrheitlich angenommen/abgelehnt.



Heiko Müller
Bürgermeister



.....
Dr. Harald Sempf
Dezernent I



Hans-Peter Pohl
Vorsitzender des Hauptausschusses

Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Stadtzentrum Falkensee

Entwurf vom 05.11.2020

Der Verfügungsfonds Falkensee ist ein Finanzierungsinstrument im Rahmen des Zentrumsmanagements, mit dem kleintellige und stadtraumbezogene Projekte, Aktionen und Maßnahmen zur Stärkung der Innenstadt unterstützt werden. Die Finanzierung der Projekte erfolgt in öffentlich-privater Kooperation aus Mitteln der Städtebauförderung, dem kommunalen Haushalt und privaten Mitteln.

Um den Start des Verfügungsfonds zu erleichtern, beteiligt sich die Stadt Falkensee im ersten Jahr der Umsetzung mit zusätzlichen kommunalen Mitteln an der Bildung des Fonds. Ausnahmsweise wird dann jede akquirierte private Summe durch kommunale Mittel in der gleichen Höhe verdoppelt, wobei dafür kommunale Mittel in Höhe von maximal 7.500 € zur Verfügung stehen.

Über die Vergabe der Mittel ist auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie zu entscheiden.

1. Ziel und Fördervoraussetzung

1.1 Ziel ist es, die Innenstadt von Falkensee zu stärken, zu beleben und attraktiver zu gestalten.

Mit dem Verfügungsfonds werden Projekte und Maßnahmen gemäß den Zielen des INSEK Falkensee 2018 unterstützt, die

- einen inhaltlichen Bezug zur Innenstadt im Sinne der Stabilisierung, Erneuerung und Verbesserung haben.
- einen Nutzen für die Allgemeinheit im Stadtzentrum Falkensee (vgl. 1.2) erwarten lassen.
- das Miteinander und das Engagement von Einzelpersonen, Gruppen/Vereinen und anderen Akteurinnen und Akteuren fördern und stärken, sowie die Kooperation untereinander und die privat-öffentliche Zusammenarbeit verbessern.

1.2 Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Aktiven Stadtzentrums/Lebendigen Zentrums Falkensee gefördert. Die Abgrenzung des Gebietes ist in der Anlage 1 dargestellt und wird nachfolgend als „Innenstadt“ bezeichnet. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Richtlinie.

1.3 Für die beantragten Maßnahmen müssen alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zum Zeitpunkt der Durchführung vorliegen und bei der Abrechnung vorgelegt werden.

1.4 Mit der beantragten Maßnahme darf vor Erhalt des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen werden bzw. es dürfen noch keine Aufträge erteilt worden sein.

2. Fördergegenstand

2.1 Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt haben.

2.2 Mit Mitteln aus der Städtebauförderung werden sowohl investive als auch investitionsvorbereitende, Investitionsbegleitende sowie nicht-investive Maßnahmen gefördert. Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raums, zur Aufwertung der Innenstadt, des Stadtbildes und des Wohnumfeldes wie z.B. Stadtmobiliar, Bepflanzungen, Kunstobjekte und sonstige Vorhaben zur Stadtbildpflege sowie Erhöhung von Aufenthaltsqualität, Sauberkeit und Sicherheit im öffentlichen Raum der Innenstadt (investive Maßnahmen)
- Bauliche Maßnahmen und Investitionen im Gebäudebereich, vorrangig in den gewerblich genutzten Erdgeschoßzonen, zur Instandhaltung, energetischen Sanierung, Optimierung der Nutzung und Schaffung barrierefreier Zugänge, grundlegenden Aufwertung des Stadtbildes und Modernisierung im Bestand sowie Werbeanlagen, und sonstige Vorhaben zur Verbesserung der Funktionalität und Außenwirkung der Innenstadt (investive Maßnahmen)
- Veranstaltungen und Marketingmaßnahmen im Zuge der Kommunikation von baulichen Maßnahmen (investitionsvorbereitende/-begleitende Maßnahmen)
- Veranstaltungen und Marketingmaßnahmen mit einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit wie z.B. Werbe- und Imagemaßnahmen zur Stärkung des lokalen Gewerbes, Veranstaltungen, Kunstaktionen, Mitmach-Aktionen und sonstige Vorhaben zur Imagebildung und Belebung der Innenstadt (nicht-investive Maßnahmen)

2.3 Die Förderung aus dem Verfügungsfonds stellt keine Regelfinanzierung dar. Das heißt, es werden in der Regel in sich abgeschlossene Projekte gefördert deren Umsetzungszeitraum nur in Ausnahmefällen 12 Monate überschreitet.

2.4 Folgende Maßnahmen können nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit denen bereits vor der Bewilligung begonnen wurde
- laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- Unbefristete Maßnahmen
- Jegliche Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Hotelübernachtungen und Catering
- Versicherungsbeiträge
- Eigenleistungen
- Temporäres Inventar
- Individuelles Stadtmobiliar
- Individuelle Schaufensterbeklebungen

3. Art und Umfang der Förderung

3.1 Gefördert wird auf Projektbasis und im Sinne einer privat-öffentlichen Kofinanzierung. Projekte werden hierbei durch eine 80%ige Anteilsfinanzierung aus dem Verfügungsfonds bezuschusst. Voraussetzung ist, dass die übrigen 20% der Projektkosten von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bereitgestellt werden.

3.2 Die Förderung aus dem Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss überschreitet einen Betrag von 5.000 € nicht. Eine Förderung aus dem Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der vorhandenen Mittel des Fonds.

- 3.3 Die Höhe der Förderung wird prozentual zu den tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten der Maßnahme, abzüglich der Einnahmen, ermittelt. Die Mittel aus dem Verfügungsfonds werden grundsätzlich nachträglich gezahlt, d.h. das Projekt ist durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller vorzufinanzieren.
- 3.4 Eine Förderung erfolgt nur, wenn der voraussichtliche Zuschuss lt. Förderantrag bzw. Zuwendungsbescheid mindestens 500 € beträgt (Bagatellgrenze).
- 3.5 Der Verfügungsfonds wird durch die Stadt Falkensee als Fördermittelempfängerin der Städtebauförderung verwaltet. Der Zuschuss wird grundsätzlich nach Abschluss und Freigabe durch die Stadt ausgezahlt.
4. Antragsstellung und Vergabeverfahren
 - 4.1 Anträge können von Vereinen, Verbänden, Initiativen, Unternehmen, Einzelpersonen, gemeinnützigen Trägerinnen bzw. Trägern sowie öffentlichen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen gestellt werden.
 - 4.2 Ein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an das Zentrumsmanagement Falkensee zu stellen. Zur Antragsstellung ist das Antragsformular zu nutzen, das auf den Internetseiten der Stadt Falkensee abgerufen oder beim Zentrumsmanagement analog angefordert werden kann.
 - 4.3 Der Antrag muss demnach mindestens die folgenden Informationen enthalten:
 - Angaben zur Antragstellerin bzw. zum Antragsteller
 - Beschreibung des geplanten Vorhabens inkl. einer Darstellung des Nutzens und der zu erwartenden Effekte im Sinne der Innenstadtstärkung und -belebung
 - Räumliche Zuordnung des Projektes
 - Dauer der geplanten Projektdurchführung sowie Durchführungszeitraum
 - Kosten und Finanzierung des Projektes inkl. ggf. Darstellung von Einnahmen
 - bei Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert über 1.000 € netto sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.
 - Übersicht über vorliegende oder zu beantragende Genehmigungen
 - Der Antrag ist nur mit rechtsverbindlicher Unterschrift und Datum gültig.
 - 4.4 Im Regelfall sollen die Anträge mindestens 2 Monate vor dem geplanten Beginn des Projektes eingegangen sein. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft.
 - 4.5 Die Anträge werden der Lenkungsgruppe Innenstadt (vgl. dazu auch 5. Vergabegremium) mit dem fachlichen Votum des Zentrumsmanagements zur Entscheidung vorgelegt. Über die Bewilligung der Mittel entscheidet die Lenkungsgruppe im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für den Verfügungsfonds.
 - 4.6 Beschlüsse über Anträge zum Verfügungsfonds werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Lenkungsgruppe gefasst.
 - 4.7 Der förmliche Zuwendungsbescheid wird von der Stadt Falkensee auf Grundlage der Entscheidung des Vergabegremiums erstellt.

- 4.8 Mit dem Vorhaben darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids begonnen werden. In begründeten Fällen kann ein vorgezogener Maßnahmenbeginn vorbehaltlich der Förderung erteilt werden. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist schriftlich beim Zentrumsmanagement zu beantragen.
- 4.9 Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.
- 4.10 Bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellerinnen bzw. Antragstellern ist die ausgewiesene Mehrwertsteuer nicht förderfähig.
- 4.11 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds.
- 4.12 Durch die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer ist in geeigneter Weise darzustellen, dass die Projektumsetzung mit Mitteln aus dem Verfügungsfonds unterstützt wurde.

5. Vergabegremium

- 5.1 Das für die Vergabe der Verfügungsfondsmittel zuständige Entscheidungsgremium ist die Lenkungsgruppe Innenstadt.
- 5.2 Sponsoren, deren Fonds-Sponsoringsumme mindestens 2.500 € beträgt, erhalten die Möglichkeit der Lenkungsgruppe bei der Diskussion über die Förderanträge beratend zur Seite zu stehen.
- 5.3 Jeder gestellte Antrag wird durch das Zentrumsmanagement auf Förderwürdigkeit geprüft. Das Zentrumsmanagement steht der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller beratend zur Seite. Ist der Antrag förderwürdig, wird er an die Lenkungsgruppe Innenstadt zur Abstimmung weitergeleitet.
- 5.4 Abstimmungen über Anträge zum Verfügungsfonds werden entweder während Sitzungen der Lenkungsgruppe Innenstadt oder im Umlaufverfahren (i.d.R. digital) durchgeführt.
- 5.5 Sind Mitglieder der Lenkungsgruppe selbst Antragstellende, sind diese bei Abstimmungen über die Annahme ihres Antrages nicht stimmberechtigt.

6. Abrechnung

- 6.1 Spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme ist ein Nachweis über die entstandenen Kosten vorzulegen. Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Abrechnungsunterlagen durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu erbringen:
- vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht inkl. einer detaillierten Darstellung der Einnahmen und Ausgaben
 - Belege zu den einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen (z.B. Rechnung und Zahlungsnachweis bzw. bei Barzahlungen eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Quittung bis maximal 500 € brutto)
 - Dokumentation des Projektes inkl. kurzer textlicher Erläuterung und Fotos der Durchführung
 - Bei baulichen Maßnahmen ist eine schriftliche Bestätigung der Durchführung erforderlich (Abnahmeprotokoll)

7. Zweckbindungsfrist

Für investive Projekte besteht i.d.R. eine Zweckbindungsfrist von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung und/ oder Anschaffung. Die Zweckbindungsfrist ist von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller sicherzustellen und beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung, Pflege, Instandhaltung und Neubeschaffung bei Verlust.

8. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit dem jeweils gültigen Zinssatz über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

9. Auflösung/Beendigung

Falls der Verfügungsfonds aufgelöst wird oder aufgelöst werden muss und zu diesem Zeitpunkt noch nicht verplante private Mittel zur Verfügung stehen, werden diese an die Mittelgeber zurück gezahlt. Die Rückzahlung erfolgt in der umgekehrten Reihenfolge der Einzahlung bis die privaten Mittel aufgebraucht sind. Ein darüber hinaus gehender Anspruch ist ausgeschlossen. Die Rückzahlungen werden nicht verzinst.

Abweichend hiervon kann die Lenkungsgruppe eine Zuführung der Mittel zu konkreten gemeinnützigen Zwecken empfehlen, soweit die Zustimmung der Betroffenen nach Satz 1 vorliegt.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Falkensee, xx.xx.202x

Heiko Müller, Bürgermeister

Anlage 1: Gebietskulisse Städtebauförderprogramm Aktive Zentren/Lebendige Zentren

